

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Nikolaisaal“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.10.2003

Öffentlich bekannt gemacht am 30. Oktober 2003 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam -

Präambel

Mit seiner Eröffnung am 27. August 2000 hat der BgA „Nikolaisaal,, (Wilhelm-Staab-Straße 10/11, Potsdam) seine gemeinnützige Tätigkeit aufgenommen. Mit Datum vom gleichen Tag hat die Musikfestspiele Potsdam Sanssouci gGmbH die Betreuung des Nikolaisaals übernommen. Diese Satzung stellt eine schriftliche Festlegung des seit diesem Zeitpunkt durchgeführten Satzungszwecks nach § 1 dar.

§ 1 Zweck

Der BgA „Nikolaisaal“ der Landeshauptstadt Potsdam mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO).

Zweck des BgA ist die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung, Erziehung und Wissenschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Vermietung des Konzert- und Veranstaltungshauses Nikolaisaal, dessen Räumlichkeiten für öffentliche Konzerte und Veranstaltungen, die der Förderung von Kunst, Kultur, Bildung, Erziehung und Wissenschaft dienen, genutzt werden. Gleichzeitig hat das Haus die Funktion einer musikalischen Arbeits- und Probenstätte für freie Träger (Chorensembles, Orchester).

Der BgA „Nikolaisaal“ bedient sich - nach Durchführung eines Markterkundungsverfahrens - zur Erfüllung seines Satzungszwecks eines Zweckbetriebes, der Musikfestspiele Potsdam Sanssouci gGmbH (MPS). Die Betreuung des Konzert- und Veranstaltungshauses Nikolaisaal als regional und international anerkanntes Konzert- und Veranstaltungshaus erfolgt in Übereinstimmung mit dem gemeinnützigen Satzungszweck der MPS mittels eines Betreibervertrages.

§ 2 Selbstlosigkeit und Zweckbindung der Mittel

Der BgA „Nikolaisaal“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BgA „Nikolaisaal“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA „Nikolaisaal“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsform der Organisation

Der BgA „Nikolaisaal“ wird innerhalb des Geschäftsbereiches Bildung, Kultur, Sport bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam geführt.

§ 5 Leiter/in des BgA „Nikolaisaal“

Der BgA „Nikolaisaal“ der Landeshauptstadt Potsdam wird von der Leiterin / vom Leiter des Fachbereiches Kultur und Museum in eigener fachlicher Verantwortung geleitet. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet auf Vorschlag des Oberbürgermeisters über die Einstellung oder Entlassung der Fachbereichsleiterin / des Fachbereichsleiters. Diese / dieser bestimmt eine Vertreterin / einen Vertreter.

§ 6 Auflösung des BgA „Nikolaisaal“

Bei der Auflösung des BgA „Nikolaisaal“, fällt sein Vermögen an die Landeshauptstadt Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister, der es wiederum für gemeinnützige Zwecke einsetzt.

Potsdam, den 10.10.2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister
